

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	Swisspower AG
Adresse / Indirizzo	Schweizerhof-Passage 7 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.12.2022 Philipp Mäder, Leiter Public Affairs & Kommunikation Orlando Gehrig, Leiter Kooperationen & Innovation

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Philipp Mäder
Leiter Public Affairs und Kommunikation
philipp.maeder@swisspower.ch
+41 79 656 80 94

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	5
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	8
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	8
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	14
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. November 2022 haben Sie die Swisspower AG eingeladen, zu der genannten Verordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns gerne wie folgt.

Swisspower AG ist die strategische Allianz von 22 Schweizer Stadtwerken und regionalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft. Insgesamt beliefern ihre Mitglieder über eine Million Energiekunden. Für die Swisspower-Mitglieder steht die Versorgungssicherheit mit Energie im Zentrum und die Stadtwerke unternehmen alle in ihrem Bereich möglichen Anstrengungen, um diese sicherzustellen. Wie bereits im Falle der Verordnungen zu einer potenziellen Gasmangellage, begrüsst Swisspower auch im Strombereich die Bemühungen des Bundes, alle für eine allfällige Mangellage notwendigen Massnahmen zu treffen.

Das stufenweise Vorgehen erachtet Swisspower als zielführend. Es ist wichtig, dass jede Stufe so konzipiert ist, dass eine Verschlechterung der Situation und ein Eintreten der darauffolgenden Stufe verhindert werden kann. Wir teilen das oberste Ziel des Bundes, dass eine rollierende Abschaltung als letzte Massnahme unter allen Umständen verhindert werden muss. Die rollierende Abschaltung hätte gravierende Auswirkungen für Bevölkerung, Wirtschaft und Infrastruktur und damit verbunden sehr hohe Kosten zur Folge.

Grundsätzlich ist uns in mehreren der betreffenden Verordnungen aufgefallen, dass nicht klar ist, wie die Aufgabenteilung zwischen VSE, OSTRAL und Verteilnetzbetreiber (VNB) geregelt ist. So wird in den Erläuterungen festgehalten, dass bei Nennung des VSE im Verordnungstext auch OSTRAL und die VNB mitgemeint sein können. Damit die jeweiligen Rollen klar und die Handlungsfähigkeit gegeben ist, sollte explizit erwähnt sein, wer welche Aufgaben und Pflichten übernehmen muss.

Ebenfalls ist es uns ein Anliegen, dass der Bundesrat nach der Auswertung der Vernehmlassungsantworten eine zweite Entwurfsversion der betreffenden Verordnungen publiziert – analog zu den Verordnungen Gasmangellage. Damit herrscht für alle Beteiligte eine erhöhte Planungssicherheit.

Grundsätzlich scheint es uns sinnvoll, die Koordination der Massnahmen bei einer Strom- und bei einer Gasmangellage gegenüber dem jetzigen Stand noch zu verstärken, da diese Mangellagen mit hoher Wahrscheinlichkeit kombiniert auftreten werden. Wir werden dazu weiter unten noch detaillierte Anmerkungen machen.

Wir bedanken uns nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen bei Fragen oder Anmerkungen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüssen

Philipp Mäder

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Grundsätzlich erscheint es uns richtig, dass bei diesen Beschränkungen und Verboten die lebenswichtigen Güter und Dienstleistungen nicht wesentlich tangiert werden sollen.
- Der Detaillierungsgrad der Vorschriften in vier unterschiedlichen Stufen scheint uns sehr hoch und damit unübersichtlich zu sein. Die Pandemie hat klar gezeigt, dass Wirtschaft und Bevölkerung behördliche Vorgaben nur dann umsetzen, wenn diese einfach und klar kommunizierbar sind. Das scheint uns hier nicht optimal zu sein. Wir regen deshalb eine Vereinfachung und Reduktion der Beschränkungen und Verbote an. Auch die Priorisierung der Massnahmen, mit einer offensichtlichen Bevorzugung bzw. Schonung von Tourismus im Allgemeinen und Wintersport im Speziellen ist schwer nachvollziehbar. In den Listen scheint in der vorliegenden Fassung ein offensichtliches und erfolgreiches Lobbying durchzuscheinen, was deren Akzeptanz nicht zugutekommt.
- Eine Vereinfachung und Vereinheitlichung ist insbesondere bei den Heiztemperaturen dringend notwendig. Die vorliegenden Verordnungen zur Strommangellage unterscheiden sich in der vorgegebenen Temperatur für öffentliche und private Räume von den bereits überarbeiteten Verordnungen zur Gasmangellage. Wie bereits in der damaligen Vernehmlassung von Swisspower ausgeführt, birgt diese Differenzierung ein grosses Konfliktpotenzial, da vor allem viele Mieter nicht wissen, mit welchem Energieträger ihre Wohnung geheizt wird. Das führt dazu, dass die Vorschriften nicht eingehalten werden. Deshalb ist es notwendig, dass bei Eintritt einer Mangellage (Gas und/oder Strom) unabhängig vom Energieträger in allen öffentlichen und privaten Räumen die gleiche Höchsttemperatur vorgeschrieben wird. Die Versorgungslage von Gas und Strom ist eng verknüpft. Wenn das Gas knapp wird, droht auch der Strom auszugehen. Hier ist eine Opfersymmetrie angebracht. Generelle Verbote und Beschränkungen für alle Technologien schaffen hier die in der Krise wichtige Klarheit und vermeiden eine Umgehung der Vorschriften. Gleichzeitig sollte hier eine Formulierung aufgenommen werden, damit bei angeordneten Temperaturen von unter 20 Grad keine Mietmängel geltend gemacht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Verwendungsbeschränkungen	Abs. 3: Soweit es technisch möglich ist, sperren die Verteilnetzbetreiber die Verwendung von Elektrizität wie folgt: a:	Swisspower beantragt, den Absatz 3 ersatzlos zu streichen. Wie in den Erläuterungen zur Verordnung ausgeführt wird, sind solche Sperrungen durch den Verteilnetzbetreiber technisch bisher nicht möglich. Sollte sich dies ändern, könnte dieser Absatz später eingefügt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Verwendungsbeschränkungen	Abs. 5: Die elektrische Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätze ist nur an [...(Wochentage)] von [...Uhr] bis [...Uhr] gestattet. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie die Gemeinden und Kantone legen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die sicherheitsrelevanten Ausnahmen fest, soweit eine entsprechende Steuerung technisch möglich ist.	<p>In spezifischen Fällen stellt die Abschaltung der öffentlichen Beleuchtung eine technisch schwierige Aufgabe dar. Swispower beantragt, den vorgeschlagenen Zusatz aufzunehmen, um Konflikte möglichst zu vermeiden.</p> <p>Zusätzlich ist die Regelung der öffentlichen Beleuchtung teilweise im Verantwortungsbereich der Gemeinden und nicht der Kantone. Wichtig ist, dass die Koordination zwischen den Kantonen, Gemeinden und dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) stattfindet. Entsprechend soll der Abs. 5 ergänzt werden.</p>
Art. 5 Mitwirkungspflicht	Die Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet: a. am Vollzug dieser Verordnung mitzuwirken; b. den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in ihren Netzgebieten für technische Fragen und Auskünfte zur Verfügung zu stehen; c. den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) über die Umsetzung der Beschränkungen nach Artikel 2 Absatz 3 zu informieren.	Eine Verpflichtung der Verteilnetzbetreiber, den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern für technische Fragen und Auskünfte zur Verfügung zu stehen, ist nicht umsetzbar. Dies würde Ressourcen bei den VNB voraussetzen, die schlicht nicht vorhanden und in kurzer Frist auch nicht aufbaubar sind. In einer zunehmend kritischen Versorgungssituation müssen die Verteilnetzbetreiber ihre vorhandenen Kapazitäten für die Sicherstellung der Versorgung einsetzen können. Swispower sieht die Informations- und Auskunftspflicht deshalb bei Bund, Kantonen und Gemeinden bzw. den jeweiligen Krisenstäben. Wir beantragen deshalb, diesen Passus zu streichen. Buchstabe c wird hinfällig, weil wir bereits oben die Streichung von Art. 2 Abs. 3 verlangt haben.
Art. 6 Information	Das WBF, die Kantone und die Gemeinden sorgen für eine angemessene Information der Bevölkerung.	Analog zur Begründung beim vorangehenden Art. 5 sollen nebst dem Bund auch hier die Kantone und die Gemeinden zur Information beigezogen werden.
Anhang 1 zu Art. 2 Abs. 1: Verwendungsbeschränkungen	[Vorschriften zur Höchsttemperatur]	Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung ist hier eine Vereinfachung sowie eine Vereinheitli-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		chung mit den Vorschriften in den Verordnungen zur Gas- mangellage notwendig.

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Grundsätzlich erscheint es uns sinnvoll, dass der Bund mit der Sofortkontingentierung ein zusätzliches, schnell einsetzbares Instrument schafft, um auf eine sich rasch verschlechternde Versorgungslage reagieren zu können.
- Wie auch bei der Kontingentierung erachten wir es bei der Sofortkontingentierung als zwingend, dass der Bundesrat für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Versorgung mit Strom nach Art. 4 der Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung notwendig ist, um lebenswichtige Dienstleistungen zu erbringen, einen gesonderten Kontingentierungssatz festlegen kann. Tatsächlich können viele dieser Bereiche ebenfalls zu einem gewissen Prozentsatz kontingentiert werden und entsprechende Beiträge zur Verbrauchsreduktion leisten. Bei einer stark einschneidenden Kontingentierung hingegen braucht es für diese Verbraucher Ausnahmen, da sind sonst ihre Funktion nicht mehr erfüllen können (z.B. Spitäler, Pflegeheime und Blaulichtorganisationen). Bei noch sensibleren Bereichen wie der Trinkwasserversorgung, der Abwasserreinigung und der Telekommunikation ist sogar eine vollständige Ausnahme von der Sofortkontingentierung und der Kontingentierung notwendig, da sonst die Versorgung nicht mehr sichergestellt ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	Abs. 1 Diese Verordnung regelt die Sofortkontingentierung des Verbrauchs elektrischer Energie durch der Grossverbraucher zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie. Ausgenommen von der Sofortkontingentierung sind Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen sowie Anlagen für die Telekommunikation und die Übermittlung von Radio- und Fernsehprogrammen.	Im Sinne der sprachlichen Präzisierung beantragen wir die beschriebene Anpassung; Es handelt sich nicht um die Grossverbraucher, welche den Verbrauch kontingentieren. Es ist <i>die von den Grossverbrauchern verbrauchte Energie</i> , welche kontingentiert wird. Swisspower beantragt, dass Betriebe im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserreinigung sowie Anlagen für die Telekommunikation und die Übermittlung von Radio- und Fernsehprogrammen von der (Sofort-)Kontingentierung ausgenommen werden. Bereits eine nur geringfügige Kontingentierung lässt die Versorgung in diesen Bereichen komplett zusammenbrechen mit gravierenden Auswirkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Kontingentierungssatz	<p>Abs. 1 Der Kontingentierungssatz ist der prozentuale Anteil der Referenzmenge, welcher während der Kontingentierungsperiode dem Grossverbraucher zur Verfügung steht.</p> <p>Abs. 2 Der Kontingentierungssatz ist im Anhang 1 festgelegt. Der Bundesrat kann spezielle Kontingentierungssätze festlegen für Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Versorgung mit Strom notwendig ist, um lebenswichtige Dienstleistungen zu erbringen gemäss Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung.</p>	<p>Im Entwurf der Verordnung gibt es bei der Sofortkontingentierung keine Möglichkeit, für die Erbringer von lebenswichtigen Dienstleistungen wie Spitäler, Blaulichtorganisationen und Energieversorger im Bedarfsfall höhere Kontingente festzulegen als für die übrigen Endverbraucher. Bei einer starken Sofortkontingentierung ist dies jedoch notwendig und in den bisherigen OSTRAL-Regelungen auch so vorgesehen, um die Erbringung dieser lebenswichtigen Dienstleistungen sicherstellen zu können.</p>
Art. 7 Weitergabe von Kontingenten	<p>Abs. 1 Die Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon ist zulässig, sofern die Stabilität des Netzes nicht gefährdet ist und die Verwendung dieser Energiemengen nicht durch Verbote eingeschränkt ist.</p>	<p>Die Weitergabe von Kontingenten gemäss Artikel 7 schafft die Grundlage für den Kontingentenhandel. Die Verordnung liefert in der Vernehmlassungsversion aber keine Angaben zu Voraussetzungen, Prozessen und Umsetzung dieses Handels.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Handel mit Kontingenten ein im Ernstfall bereits gestresstes Stromsystem zusätzlich verkompliziert und belastet, ohne dass dadurch ein Mehrwert für die Versorgungssicherheit generiert wird. Swisspower beantragt, den Artikel 7 ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 8 Information	<p>Abs. 1 Das WBF sorgt für eine angemessene Information der Grossverbraucher und der Bevölkerung.</p> <p>Abs. 2 Die Verteilnetzbetreiber stehen den betroffenen Grossverbrauchern in ihrem Netzgebiet im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für technische Auskünfte und Unterstützung bei der Berechnung der Kontingente zur Verfügung.</p>	<p>Gemäss den Erläuterungen sollen die Verteilnetzbetreiber «ihren Grossverbrauchern unentgeltlich für technische Auskünfte und Informationen in Bezug auf die historischen Verbrauchsdaten ihrer Verbrauchsstätten» zur Verfügung stellen, und dadurch auch Unterstützung in der Berechnung der Kontingente leisten. Swisspower ist der Auffassung, dass dies in Art. 8 Abs. 2 dahingehend präzisiert werden sollte, dass die VNB dieser Pflicht im Rahmen ihrer vorhandenen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kapazitäten (z.B. Personal, Ressourcen) nachkommen müssen.
Art. 10 Überwachung und Kontrolle	<p>Abs. 1 Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) kontrolliert als zentrale Instanz stichprobenweise die Einhaltung der Vorschriften durch die Grossverbraucher.</p> <p>Abs. 2 Stellt er Überschreitungen der Sofortkontingente fest, so meldet er diese unverzüglich dem Fachbereich Energie.</p>	Wie einleitend bereits vermerkt, sollen die betroffenen Akteure konsequent und präzise genannt werden. In diesem Artikel kann es nicht Aufgabe der einzelnen VNB sein, die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren. Dies muss der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) als zentrale Instanz leisten, was mit der ergänzten Formulierung klar zum Ausdruck kommt.

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Wie auch bei der Sofortkontingentierung erachten wir es bei der Kontingentierung als zwingend, dass der Bundesrat für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Versorgung mit Strom nach Art. 4 der Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung notwendig ist, um lebenswichtige Dienstleistungen zu erbringen, einen gesonderten Kontingentierungssatz festlegen kann. Tatsächlich können viele dieser Bereiche ebenfalls zu einem gewissen Prozentsatz kontingentiert werden und entsprechende Beiträge zur Verbrauchsreduktion leisten. Bei einer stark einschneidenden Kontingentierung hingegen braucht es für diese Verbraucher Ausnahmen, da sind sonst ihre Funktion nicht mehr erfüllen können (z.B. Spitäler, Pflegeheime und Blaulichtorganisationen). Bei noch sensibleren Bereichen wie der Trinkwasserversorgung, der Abwasserreinigung und der Telekommunikation ist sogar eine vollständige Ausnahme von der Sofortkontingentierung und der Kontingentierung notwendig, da sonst die Versorgung nicht mehr sichergestellt ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	Abs. 1 Diese Verordnung regelt die Kontingentierung des Verbrauchs elektrischer Energie durch der Grossverbraucher zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie. Ausgenommen von der Kontingentierung sind Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen sowie Anlagen für die Telekommunikation und die Übermittlung von Radio- und Fernsehprogrammen.	Im Sinne der sprachlichen Präzisierung beantragen wir die beschriebene Anpassung; Es handelt sich nicht um die Grossverbraucher, welche den Verbrauch kontingentieren. Es ist <i>die von den Grossverbrauchern verbrauchte Energie</i> , welche kontingentiert wird. Swisspower beantragt, dass Betriebe im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserreinigung sowie Anlagen für die Telekommunikation und die Übermittlung von Radio- und Fernsehprogrammen von der (Sofort-)Kontingentierung ausgenommen werden. Bereits eine nur geringfügige Kontingentierung lässt die Versorgung in diesen Bereichen komplett zusammenbrechen mit gravierenden Auswirkungen.
Art. 4 Referenzmenge	Abs. 2 Vor der Berechnung des Kontingents wird geprüft, ob der letzte gemessene Monatsverbrauch gegenüber dem im entsprechenden Vorjahresmonat gestiegen ist. Beträgt der Anstieg mindestens 20 Prozent und übersteigt dieser Verbrauch die Referenzmenge nach Absatz 1, so wird dieser Verbrauch als Referenzmenge verwendet.	Bei der Berechnung der Kontingente nach Art. 4 Abs. 2 sollen Verteilnetzbetreiber (VNB) prüfen, ob im kontingentierten Unternehmen ein Stromverbrauchsanstieg von mehr als 20 Prozent festzustellen ist, der allenfalls auf eine erhöhte Produktionsintensität zurückzuführen ist. Eine solche zusätzliche Überprüfung des Stromverbrauchs bedingt einen manuellen Abgleich von Verbrauchsdaten. Es ist nicht realistisch, bei einer Vielzahl betroffener Unternehmen einen solchen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Abgleich durchzuführen. Swisspower beantragt, Absatz 2 von Artikel 4 ersatzlos zu streichen.
Art. 5 Kontingentierungssatz	<p>Abs. 1 Der Kontingentierungssatz ist der prozentuale Anteil der Referenzmenge, welcher während der Kontingentierungsperiode dem Grossverbraucher zur Verfügung steht.</p> <p>Abs. 2 Der Kontingentierungssatz ist im Anhang 1 festgelegt. Der Bundesrat kann spezielle Kontingentierungssätze festlegen für Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Versorgung mit Strom notwendig ist, um lebenswichtige Dienstleistungen zu erbringen gemäss Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung.</p>	Im Entwurf der Verordnung gibt es bei der Kontingentierung keine Möglichkeit, für die Erbringer von lebenswichtigen Dienstleistungen wie Spitäler, Blaulichtorganisationen und Energieversorger im Bedarfsfall höhere Kontingente festzulegen als für die übrigen Endverbraucher. Bei einer starken Kontingentierung ist dies jedoch notwendig und in den bisherigen OSTRAL-Regelungen auch so vorgesehen, um die Erbringung dieser lebenswichtigen Dienstleistungen sicherstellen zu können.
Art. 7 Zuteilung des Kontingents	<p>Abs. 1 Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)-Der Verteilnetzbetreiber berechnet das den Grossverbrauchern zustehende Kontingent und eröffnet es ihnen mittels Verfügung im Namen des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung.</p> <p>Abs. 2 Für Grossverbraucher ohne feststellbaren oder plausiblen Referenzverbrauch legt der VSE Verteilnetzbetreiber den Referenzverbrauch fest. Er orientiert sich dabei am Verbrauch von Grossverbrauchern mit einer identischen oder vergleichbaren wirtschaftlichen Tätigkeit.</p>	Wie einleitend bereits vermerkt, sollen die betroffenen Akteure konsequent und präzise genannt werden. Die Zuteilung der Kontingente erfolgt mittels Verfügung. Verfügende Behörde ist der Fachbereich Energie. Die Zustellung erfolgt durch den VNB im Namen des Fachbereichs Energie. Dies soll in der Verordnung auch präzise benannt sein.
Art. 8 Weitergabe von Kontingenten	Abs. 1 Die Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon ist zulässig, sofern die Stabilität des Netzes nicht gefährdet ist und die Verwendung dieser Energiemengen nicht durch Verbote eingeschränkt ist.	<p>Die Weitergabe von Kontingenten gemäss Artikel 8 schafft die Grundlage für den Kontingentenhandel. Die Verordnung liefert in der Vernehmlassungsversion aber keine Angaben zu Voraussetzungen, Prozessen und Umsetzung dieses Handels.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Handel mit Kontingenten ein</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>im Ernstfall bereits gestresstes Stromsystem zusätzlich verkompliziert und belastet, ohne dass dadurch ein Mehrwert für die Versorgungssicherheit generiert wird. Swispower beantragt, den Artikel 8 ersatzlos zu streichen.</p>
<p>Art. 11 Überwachung und Kontrolle</p>	<p>Abs. 1 Der VSE überwacht die Einhaltung der Kontingente und kontrolliert als zentrale Instanz die Einhaltung der Vorschriften durch die Grossverbraucher.</p> <p>Abs. 2 Stellt er Überschreitungen der Kontingente fest, so meldet er diese unverzüglich dem Fachbereich Energie.</p>	<p>Wie einleitend bereits vermerkt, sollen die betroffenen Akteure konsequent und präzise genannt werden. In diesem Artikel kann es nicht Aufgabe der einzelnen VNB sein, die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren. Dies muss der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) als zentrale Instanz leisten, was mit der ergänzten Formulierung klar zum Ausdruck kommt.</p>

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Wie einleitend bemerkt, darf die Abschaltung von Stromnetzen nur die allerletzte Möglichkeit sein, um einen unkontrollierten Blackout zu vermeiden. Ziel muss es sein, mit der – notfalls auch harten – Kontingentierung des Stromverbrauchs sowie mit umfassenden Einschränkungen und Verboten die Stabilität des Stromnetzes aufrecht erhalten zu können.
- Dennoch ist es sinnvoll, dass der Bundesrat in dieser Verordnung die Umsetzung einer allfälligen Abschaltung von Stromnetzen regelt.
- Zusätzlich zu den bereits definierten Ausnahmen in Art. 4 Abs. 1 über die Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Versorgung mit Strom notwendig ist, um lebenswichtige Dienstleistungen zu erbringen, erscheint es uns sinnvoll, eine weitere Ausnahme für Detailhändler aufzunehmen, deren Angebot für die Versorgung der Bevölkerung ebenfalls notwendig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Verfahren	<p>Abs. 1 Der Fachbereich Energie schreibt den Verteilnetzbetreibern den Zeitpunkt des Beginns der Abschaltungen ihrer Teilnetzgebiete durch Verfügung vor.</p> <p>Abs. 2 Der VSE spricht sich mit den Verteilnetzbetreibern so ab, dass diese in der Lage sind, die Netzabschaltungen anhand der Netzabschaltpläne vorzunehmen.</p>	<p>Abs. 1: Es geht hier offensichtlich nicht darum, dass der Fachbereich Energie den VNB den genauen Zeitpunkt der einzelnen Teilabschaltungen vorschreibt, sondern nur den generellen Beginn des Abschaltungsregimes. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung kommt dies klar zum Ausdruck.</p> <p>Abs. 2: Die vorgeschlagene Präzisierung stellt klar, dass es hier um eine gemeinsame Aufgabe von VSE und VNB geht.</p>
Art. 4 Ausnahmen	<p>Abs. 1</p> <p>lit. i Wärmekraftkopplungs- und Fernwärmeanlagen,</p> <p>(...)</p> <p>lit. p Krematorien</p>	<p>Fernwärmeanlagen, die nicht über eine Wärmekraftkopplung verfügen, sollen ebenfalls soweit technisch möglich von einer Stromnetzabschaltung ausgenommen werden. Ansonsten ist die Versorgung der Bevölkerung mit Fernwärme nicht garantiert. Wir schlagen vor, die lit. (i). wie nebenan anzupassen.</p> <p>Krematorien, insbesondere diejenigen von überregionaler Bedeutung, sollen von Abschaltungen ausgenommen werden, da diese sonst ihren Betrieb nicht aufrecht erhalten können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Ausnahmen	Abs. 2 Der Bund kann in Abstimmung mit den Kantonen und den Verteilnetzbetreibern , sofern technisch möglich, weitere Ausnahmen definieren, welche zur Aufrechterhaltung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen notwendig sind. Sie sorgen dafür, dass diese Ausnahmen den Wettbewerb nicht verzerren.	Eine Strommangellage hat eine nationale bzw. europäische Tragweite – da stellt sich die Frage, ob die Definition von Ausnahmen durch die Kantone zielführend ist. Eine unterschiedliche Handhabung innerhalb der Schweiz scheint wahrscheinlich (Erfahrung Corona), was zu Wettbewerbs-Verzerrung oder zumindest Missstimmungen innerhalb der Schweiz führt. Deshalb schlagen wir vor, dass hier der Bund die Koordination der Ausnahmen übernimmt.
Art. 5 Information der Endverbraucherinnen und Endverbraucher	Die Verteilnetzbetreiber machen die konkreten Abschaltzeiten und Abschaltzonen mit einer von OSTRAL angeordneten Vorlaufzeit auf geeignete Weise bekannt und informieren die betroffenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher rechtzeitig über die zu treffenden Vorkehrungen.	Sichtlich kann es hier nicht darum gehen, detaillierte Abschaltpläne offen zu legen, sondern darum, die Bewohnerinnen und Bewohner der einzelnen Abschaltzonen darüber zu informieren, wann sie keinen Strom haben werden. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung wird dies klar zum Ausdruck gebracht. Mit der Formulierung der von OSTRAL angeordneten Vorlaufzeit wird zudem sichergestellt, dass alle VNB zur gleichen Zeit über die Abschaltzonen und -zeiten informieren.
Art. 7 Mitwirkungspflicht	Die Verteilnetzbetreiber sind zur Mitwirkung am Vollzug dieser Verordnung verpflichtet. Sie können nicht für Schäden, die beim Vollzug dieser Verordnung entstehen, haftbar gemacht werden.	Bei rollierenden Netzschaltungen mit entsprechend grossen Lastverschiebungen ist mit Spannungsschwankungen zu rechnen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird sichergestellt, dass die VNB nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die in diesem Zusammenhang entstehen.

Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 1 StromVG	Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.	Antrag Vernehmlassung: Keine Änderung